

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences
Standort	Frankfurt

Studiengang	Infrastruktur und Umwelt		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022 (geplant)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	36	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Konzeptakkreditierung		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständige/r Referent/in	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	04.05.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Infrastruktur und Umwelt (B.Eng.).....	3
Kurzprofile der Studiengänge	4
Infrastruktur und Umwelt (B.Eng.).....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums	5
Infrastruktur und Umwelt	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	22
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	31
III Begutachtungsverfahren	33
1 Allgemeine Hinweise	33
2 Rechtliche Grundlagen	33
3 Gremium.....	33
IV Datenblatt	34
1 Daten zu den Studiengängen	34
2 Daten zur Akkreditierung.....	35
2.1 Studiengang.....	35
V Glossar	36
Anhang	37

Ergebnisse auf einen Blick

Infrastruktur und Umwelt (B.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Infrastruktur und Umwelt (B.Eng.)

Die Entwicklung des Bachelorstudiengangs am Fachbereich 1 der Frankfurt University of Applied Sciences (im Folgenden FRA UAS genannt) ist Bestandteil der strategischen Entwicklungsplanung des Fachbereichs 1. Der skizzierte Bachelorstudiengang ergänzt das Spektrum des bestehenden Bachelor-Studiengangs „Bauingenieurwesen“ und des geplanten Bachelorstudiengangs „Stadtplanung“. Weiterhin ergänzt der skizzierte Bachelorstudiengang das Spektrum des konsekutiven Masterstudiengangs „Infrastruktur - Wasser und Verkehr“, für den es einen idealen Unterbau darstellt. Damit dient der Bachelorstudiengang letztlich auch dazu, einen durchgehenden Bildungsweg und somit Zugang zum Promotionszentrum Logistik und Mobilität zu ermöglichen.

Mit der Errichtung des neuen Bachelorstudiengangs soll die Möglichkeit bestehen, eine grundständige Qualifizierung in Bezug auf den technischen und wirtschaftlichen Betrieb von Infrastruktursystemen im Bereich Verkehr und Wasser erwerben zu können und sich damit fundiert in diesem Bereich zu qualifizieren.

Zielgruppe des Bachelorstudiengangs sind Studieninteressierte, die in ihrem Studium einen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit Querbezügen zu ingenieurwissenschaftlichen Fragestellungen setzen wollen. Angesprochen sind damit besonders Menschen, die an nachhaltigen, technischen Lösungen mit gesellschaftlicher Verantwortung arbeiten möchten.

Der Bachelorstudiengang bietet eine grundständige, anwendungsbezogene ingenieurwissenschaftliche Ausbildung zur nachhaltigen und ganzheitlichen Planung, dem Bau und Betrieb von Infrastruktur-Systemen sowie technischen Anlagen für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung technisch-wissenschaftlicher, ökologischer, ökonomischer und sozialer Bedarfe („Green Civil Engineering“). Die Studierenden werden durch den Abschluss für verschiedene Tätigkeiten und Positionen qualifiziert. Dazu zählen Bereiche aus der Privatwirtschaft, Infrastrukturunternehmen, öffentliche Verwaltung, Ingenieurbüros, Einrichtungen der Forschung und Entwicklung sowie weitere Dienstleistungsorganisationen auf dem Gebiet der Infrastruktur.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums

Infrastruktur und Umwelt

Der Studiengang wird vom Gremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Es wäre wünschenswert, wenn die Themenfelder der Wasserwirtschaft (beispielsweise Renaturierung, Hochwasser und Trockenheit) sich inhaltlich noch stärker in den Modulen wiederfinden würden und mit den anderen Themen, die für die Stadtplanung/-entwicklung und Verkehr relevant sind, verknüpft sein würden – Stichwort: „Klimaresiliente Stadt“; dies wird von Seiten des Gremiums angeregt. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als insgesamt sinnvoll gelöst. Durch Wahlpflicht-Module eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst. Das Gremium empfiehlt, dass im Rahmen von Evaluationen sichergestellt werden sollte, dass die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen ausreichend für die Folgemodule vermittelt werden.

Die FRA UAS unterstützt die Mobilität der Studierenden u. a. durch das Angebot von zahlreichen Sharing-Modulen, die diverse Studiengangwechsel ermöglichen. Sie hat zudem ein Mobilitätsfenster im fünfte Semester – in der berufspraktischen Phase – ausgewiesen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Es bestehen gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt insgesamt über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich; ein erweitertes Angebot zur frühzeitigen Vermittlung von Praxis- und Netzwerkkontakten könnte den Studienverlauf für die Studierenden noch optimieren – dies wird von Seiten des Gremiums angeregt. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Das Gremium empfiehlt, dass das Verhältnis Portfolioprüfungen zu schriftlichen Klausuren dauerhaft Gegenstand der Evaluationen sein sollte, womit die Ausgewogenheit dieses Verhältnisses über den gesamten Studienverlauf sichergestellt werden kann.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist gut geplant. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs aller Voraussicht nach gut umgesetzt werden – die konnte aus Erfahrungen vergleichbarer Programme des Fachbereiches abgeleitet werden. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind gut.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium das umfangreiche Angebot an Laboren für ein praxisbezogenes Studium und die Kooperation mit zahlreichen öffentlichen und privaten Einrichtungen, Institutionen und Unternehmen, das hohe Angebot an Sharing-Modulen zur Unterstützung der interdisziplinären Arbeit, die Möglichkeit der studentischen Mobilität; die Einbindung in eine Hochschulstruktur, mit einem konsekutiven Masterstudiengang, und im Weiteren die Möglichkeit einer Promotion nach einem konsekutiven Masterprogramm.

Zusammenfassend ist der Studiengang aus Sicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß Diploma Supplement als Anlage 5 in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Infrastruktur und Umwelt, im Folgenden PO genannt). Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und umfasst 7 Semester (gemäß § 4 der PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von zwölf Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 8 Abs.4 der PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 2 der PO festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben (§ 54 des Hessischen Hochschulgesetzes).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen (gemäß § 1 der PO). Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Engineering (B.Eng.) (gemäß § 1 der PO). Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering (B.Eng.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 37 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 10 ECTS-Punkte umfasst und dem „Berufspraktischen Semester“ mit einem Umfang von 25 ECTS-Punkten, umfassen alle Module jeweils 5 ECTS-Punkte. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 3 der PO 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen (gemäß Musterverlaufsplan als Anlage 1 der PO).

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 4 Abs. 3 der PO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte (gemäß § 8 Abs. 1 der PO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 20 der Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 (im Folgenden AB genannt) festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 21 der AB festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche fanden – unter Zustimmung aller Beteiligten, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage – in einem Online-Format statt.

Der hier zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang durchläuft seine erste Akkreditierung.

Vor diesem Hintergrund wurde zum einen vor allem über die Hintergründe der Konzeptionsinitiative gesprochen zum anderen über deren Umsetzung. Das Gremium sprach mit den verantwortlichen Personen über die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau sowie das damit verbundenen Curriculum, dessen logischen Aufbau und die einzelnen Module im Ensemble des Curriculums. Außerdem wurde darüber gesprochen, welche Berufsperspektiven die Absolventinnen/Absolventen erwarten.

Des Weiteren wurde über die Rahmenbedingungen bzgl. Ressourcenausstattung der FRA UAS gesprochen insbesondere des Fachbereiches. Dabei wurde sowohl über die baulichen (räumlichen) Ressourcen gesprochen als auch über die Unterstützung des Programmes und der späteren Studierenden durch administratives Personal.

Die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich kamen zur Sprache und wie diese in diesem Programm künftig umgesetzt werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang bietet eine grundständige, anwendungsbezogene, ingenieurwissenschaftliche Ausbildung zur nachhaltigen und ganzheitlichen Planung, dem Bau und Betrieb von Infrastruktur-Systemen sowie technischen Anlagen für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung technisch-wissenschaftlicher, ökologischer, ökonomischer und sozialer Bedarfe („Green Civil Engineering“). Die Studierenden sollen durch den Abschluss für verschiedene Tätigkeiten und Positionen qualifiziert werden, beispielsweise für den beruflichen Einsatz in der Privatwirtschaft, in Infrastrukturunternehmen, in der öffentlichen Verwaltung, in Ingenieurbüros, in Einrichtungen der Forschung und Entwicklung sowie weitere Dienstleistungsorganisationen auf dem Gebiet der Infrastruktur.

Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, als Ingenieurinnen und Ingenieure wesentliche inhaltliche Beiträge zu Planung, Bau und Betrieb von technischer Infrastruktur zu leisten, relevante technische Infrastruktureinrichtungen in ihren wichtigsten Grundzügen zu beschreiben und zwischen den jeweiligen technischen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen zu differenzieren, die Grundlagen von relevanten infrastrukturbezogenen Normen und Richtlinien zu unterscheiden, zu verstehen und ggf. auch anzuwenden, den Einsatz technischer Infrastruktur hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit kritisch zu bewerten und auf Basis dieser Bewertungen ingenieurwissenschaftliche Lösungen zu formulieren, Projektorganisations- und Projektmanagement-Tools sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus praktischer Sicht anzuwenden und gezielt einzusetzen und die studiengangsrelevante Technikethik in den Prozess der Entscheidungsfindungen und der Erarbeitung von Konzepten und Handlungsempfehlungen einzubinden. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung technischer Infrastruktur können die Studierenden den Lebenszyklus von der Herstellung über die Nutzung bis zur Entsorgung technischer Einrichtungen beurteilen und damit auch risikoreiche und folgenschwere technische Neuerungen vor deren Einsatz aus technischer und umweltrelevanter Sicht kritisch reflektieren.

Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen zudem in der Lage sein, ihr Wissen über Theorie und Praxis, über analoge und digitale Messverfahren sowie über räumliche und funktionale Konzepte von Infrastrukturen mittels verschiedener Verfahren zu erfassen, erhobene Daten sachgerecht auszuwerten und die Ergebnisse und deren Qualität beurteilend anzuwenden, die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Nutzerinnen und Nutzer bei der Gestaltung von Prozessabläufen in gebäudetechnischen und infrastrukturellen Anlagen und Anwendungen planerisch umzusetzen sowie im Hinblick auf technische, ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit zu beurteilen, wissenschaftliche, soziale, wirtschaftliche, baurechtliche sowie ethische Erkenntnisse und Anforderungen bei der Gestaltung, dem Bau und dem Betrieb technischer Infrastruktur in Städten, Gemeinden und Kommunen zu berücksichtigen, aufgrund ihrer erworbenen Fähigkeiten eigenständige Beiträge zur nachhaltigen Planung und Gestaltung von infrastrukturelevanten Prozessen auch in einem interdisziplinären, durch verschiedene Fachkulturen und -richtungen geprägten Umfeld zu leisten.

Die Absolventinnen und Absolventen sollten außerdem in der Lage sein, ihre erarbeiteten Beiträge in Form von Dokumenten, Präsentationen und Zeichnungen darzustellen und ihre Argumente und ihre persönliche Haltung in Diskussionen zu vertreten, gezielt Informationen zu sammeln, zu analysieren und die Fakten zu berücksichtigen, die für eine Entscheidungsfindung bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Infrastrukturen erforderlich sind, den Prozess der Ergebniserarbeitung in Arbeitsgruppen und Teams zu Gunsten von Kompromissen und gemeinsamen Lösungen zu unterstützen, ohne dabei ihre erworbene Expertise und ihre persönliche Einschätzung zu Problemstellungen aufzugeben, Informationen über eigene Projekte verschiedenen Zielgruppen unterschiedlicher

Herkunft und Fachkenntnis in der jeweils geeigneten Form bereitzustellen, zusammenfassend zu präsentieren sowie dabei erworbenes Wissen und recherchierte Informationen zu bündeln, zu strukturieren und in ihrer Berichterstattung angemessen zu berücksichtigen.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, Auswertungen und (Lösungs-)Ideen zu generieren und gemeinsam mit Expertinnen und Experten weiterzuentwickeln, wobei sie eine Vielzahl von analogen, elektronischen und grafischen Methoden zur Entwicklung, Definition und Präsentation zum Einsatz bringen, komplexe Aufgabenstellungen der Bereiche Infrastruktur und Umwelt in interdisziplinären Teams mit Expertinnen und Experten staatlicher Einrichtungen, Planungsabteilungen und/oder Unternehmen anzugehen und Lösungskonzepte zu erarbeiten, komplexe Ursache-Wirkungs-Beziehungen in der anstehenden beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen, dabei Problemfelder jeder Art aufzuspüren, Planungs- und Managementkonflikte zu benennen, Konzepte zu deren Auflösung zu erarbeiten und auch die eigene Arbeit immer reflektiv und mit der Bereitschaft der Annahme konstruktiver Kritik wahrzunehmen, im Sinne des „lebenslangen Lernens“ selbstständig weitere Lernprozesse für sich zu gestalten und sich und das eigene Arbeitsumfeld bei Bedarf auch „neu zu erfinden“.

Die Studierenden können durch ihr Wissen und ihre wissenschaftlichen Beiträge Einfluss auf aktuelle Entwicklungen im Bereich von Infrastruktur und Umwelt nehmen. Sie sollten befähigt sein, sich ständig verändernden Berufsfeldern und Aufgaben anzupassen und zukünftige Herausforderungen anzunehmen. Darüber hinaus können sich die Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelorabschluss wissenschaftlich für ein Masterstudium weiterqualifizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs ist umfassend beschrieben worden, die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse laut Prüfungsordnung sind soweit nachvollziehbar und klar formuliert. Die Kompetenzen zielen auf die Ausbildung ingenieurwissenschaftlicher Fähigkeiten einschließlich der Anwendung von Planungs- und Betriebsmethoden, aber auch die übergreifende kritische Bewertung von Infrastruktur im Sinne von Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Die vermittelten Kompetenzen sind mit den Modulbeschreibungen schlüssig hinterlegt.

Der Studiengang wird als innovativ empfunden, da Inhalte wie Nachhaltigkeit dezidiert aufgegriffen und mit den Fachinhalten verbunden werden. Außerdem werden die Studierenden gezielt auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in zunehmend von Digitalisierung geprägten Planungsprozessen vorbereitet. Es wird angeregt, die Wortwahl „Technikethik“ mit den Inhalten der Module stärker zu verbinden oder ein anderes Wort zu wählen sowie die angestrebte „Neuerfindung des eigenen Arbeitsumfeldes“ ebenfalls entweder anzupassen an die vermittelten Kompetenzen in den Modulen

oder die Modulinhalte dahingehend zu überarbeiten. Positiv ist die enge Verzahnung mit der Berufspraxis anzumerken, die im Curriculum über das berufspraktische Semester (im fünften Semester) verankert ist.

Von der fachlichen und methodischen Kompetenz werden wesentliche ingenieurwissenschaftliche Kompetenzen vermittelt, wie z. B. Normen und Bemessungsverfahren für die Planung von Verkehrsinfrastruktur oder Siedlungswasserwirtschaft. Dazu wird Methodenkompetenz wie Zeitplanung, Team- und Projektmanagement, Präsentation und wissenschaftliches Arbeiten in vielen Modulen über Portfolioprüfungen und angewandte Projektarbeit vermittelt.

In der PO bzw. im Modulhandbuch könnte besser herausgestellt werden, wo Schwerpunkte bei der Vermittlung der Methodenkompetenzen gelegt werden sollen. Auch bei den persönlichen Kompetenzen könnte eine klarere Verdeutlichung der Vermittlung in einzelnen Modulbeschreibungen erkennbar sein. Diese beiden Punkte werden von Seiten des Gremiums angeregt.

Bei den fachlichen Inhalten ist diese Darstellung weitgehend nachvollziehbar – v. a. was die Kerninhalte wie Mathematik, Naturwissenschaften, Wasserwirtschaft, Verkehrswesen oder Städtebau betrifft. Die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen umfassen die Ingenieurmathematik 1&2, die Grundlagen der Mechanik und Tragkonstruktion, Vermessung und Baustoffkunde. Die Vermittlung der erforderlichen ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen soll in Modulen wie Wasserwirtschaft und Verkehrswesen mit vermittelt werden. Andere Ingenieurstudiengänge führen mehr Grundlagenfächer auf, wie z. B. Geotechnik, ein zweites Modul zu Tragkonstruktion oder Hydromechanik. Es sollte daher geprüft werden, ob für die Grundlagen der Ingenieur Tätigkeit ausreichend Raum gegeben wird, was angeregt wird. Umgekehrt ist es positiv, dass dafür Module wie Nachhaltigkeit und Naturwissenschaften eingeführt wurden sowie die Module zum digitalen Planen von Infrastruktur, zwei Module rund um Städtebau und eins zu Umweltmanagement.

Fragen ergeben sich beim Aufbau der Module zur Wasserwirtschaft, v. a. bei dem Konstrukt des Moduls Wasserwirtschaft 2. Hier scheint eine recht breite Themenbandbreite gewählt, die drei Themen umfasst, die jeweils für sich an anderen Hochschulen ein 5 ECTS-Punkte umfassendes Modul darstellen. Gleichzeitig zeigt sich im Modul das für die Zukunft und den Anspruch des Studiengangs wesentliche Thema der klimaresilienten Stadtentwicklung mit Themen wie Renaturierung und Starkregen- und Hochwasservorsorge wenig. Umgekehrt ist die (Trink-)Wasserversorgung mit 5 ECTS-Punkten in der Wasserwirtschaft 1 vergleichsweise umfangreich vertreten. Hier wäre es wünschenswert, wenn eine Stärkung der siedlungsbezogenen Aspekte der Wasserwirtschaft erfolgen würde.

Die Themen der Nachhaltigen Mobilität und des Verkehrswesens sind mit sieben Wahlmodulen (bei Wasser fünf, davon Schwerpunkte bei der Aufbereitung, beim Labor und der digitalen Simulation) umfassend vertreten.

Allgemein wird angeregt, die thematischen Bezüge der Module zu den Herausforderungen des Klimawandels, der Verkehrswende und der Energiewende herauszustellen, soweit darauf eingegangen werden kann.

Die Berufs- und Tätigkeitsfelder in Planungsbüros, in Behörden oder Unternehmen sind aus Sicht des Gremiums zukunftsweisend und werden weiter stark nachgefragt, so dass die Absolventinnen und Absolventen sich für einen breiten Stellenmarkt in der Region und in Deutschland qualifizieren. Die Praxisnähe stärkt den Übergang ins Berufsleben. Ggf. könnte hier mit frühen Berufsorientierungen und Unterstützung der Karriereplanung nochmals gezielter eine Förderung erfolgen.

Das Studium ist durch viele Projektarbeiten und die Bezüge zu nachhaltiger Entwicklung darauf angelegt, die Studierenden zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse zu befähigen. Ob diese Vermittlung angesichts der gleichzeitig erforderlichen Vermittlung von grundlegenden Fachinhalten wie Bemessungsmethoden und Standards auch gelingt, sollte bei einer späteren Evaluierung geprüft werden.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund des Studienerfolges und der Qualifikationsziele sollte sichergestellt werden – im Rahmen von Evaluationen –, dass die ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen ausreichend für die Folgemodule vermittelt werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang hat einen Umfang von 7 Semestern, in denen 210 ECTS-Punkte erworben werden. Jedes Semester hat – laut Musterverlaufsplan – einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Grundsätzlich haben alle Module einen Umfang von 5 ECTS-Punkten oder ein Vielfaches davon – diese Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht. Kein Modul dauert länger als ein Semester. Im Folgenden wird der empfohlene Musterverlaufsplan skizziert.

Im ersten Semester sind die Module „Ingenieurmathematik 1“, „Grundlagen des Verkehrswesens“, „Grundlagen der Wasserwirtschaft“, „Nachhaltigkeit“, „Grundlagen der Mechanik und Tragkonstruktionen“ und „Baustoffkunde“ vorgesehen. Diesen folgen die Module „Ingenieurmathematik 2“, „Naturwissenschaften“, „Baubetriebswirtschaft“, „Vermessung“, „Digitales Planen von Infrastruktur“ und „Tiefbau“ im zweiten Semester. Für das dritte Semester sind die Module „Grundlagen Städtebau“, „Verkehrswesen 1“, „Wasserwirtschaft 1“, „Energie“, „Digitales Planen von Infrastruktur 2“ und „Umweltmanagement und Landmanagement“ curricular verankert. Im vierten Semester folgen die Module „Stadtgestaltung und öffentlicher Raum“, „Verkehrswesen 2“, „Wasserwirtschaft 2“, „Interdisziplinäres Studium Generale“, „Geoinformations-Systeme 1“ und „Rechtliche Fragen der Infrastruktur“. Für das fünfte Semester ist das Modul „Berufspraktisches Semester“ (mit einem Umfang von 25 ECTS-Punkten) vorgesehen sowie das Modul „International Project Sustainability“. Das sechste Semester schließt mit den Modulen „Nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Ressourcenmanagement“, „Instandhaltungsmanagement“, „Wahlpflichtmodul 1“, „Wahlpflichtmodul 2“, „Wahlpflichtmodul 6“ und „Kooperatives Projekt 1 – Infrastruktur planen“ an. Im siebten Semester ist die „Bachelor-Thesis“ (mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten) anberaumt sowie die Module „Wahlpflichtmodul 3“, „Wahlpflichtmodul 4“, „Wahlpflichtmodul 5“ und „Kooperatives Projekt 2 – Infrastruktur bauen und betreiben“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzung beschränken sich auf die Hochschulzugangsberechtigung gemäß den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Dies wird aufgrund des hohen Grades an Interdisziplinarität und einer nicht vorhandenen zu starken Disziplinokussierung (z. B. auf Mathematik oder Naturwissenschaften) als angemessen erachtet. Auch der geforderte Sprachnachweis der englischen Sprache der Sprachkompetenz B1 ist als angemessen zu bewerten.

Der Bachelorstudiengang verfolgt folgende vier generellen Qualitätsziele, die in der PO näher beschrieben sind. Dazu zählen Wissen und Verständnis (technisch), Nutzung, Anwendung und Generierung von Wissen (technisch; methodisch), Kommunikation und Kooperation (persönliche sowie soziale Kompetenz) und wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität (persönliche Kompetenz, Selbstkompetenz).

Sie stellen eine gute Mischung technischer, methodischer, persönlicher sowie sozialer Kompetenzen dar. Die Modulhandbücher weisen eine gute Umsetzung dieser übergeordneten Qualitätsziele auf und stellen den fachbezogenen Transfer in den jeweiligen Facheinheiten sicher.

Im Bereich der (Weiter-)Bildung der persönlichen Kompetenzen erscheinen die in den Modulhandbüchern beschriebenen Vorgehensweisen einen zu starken Fokus auf das Erlernen von Methoden zu legen. Auf Nachfrage wurde von den Fachbeteiligten dargelegt, dass einige Inhalte im Kontext

der „SCOPE“ (School of personality education) sowie als Teil der internationalen (interkulturelle Kompetenzen) vermittelt werden. Vor dem Hintergrund zunehmender Komplexitäten und ansteigender (globaler) Krisenfälle in Wirtschaft und Gesellschaft wird empfohlen, ergänzende Lehrinhalte zur Stärkung der persönlichen Kompetenzen anzubieten. Einerseits sollten hiermit die Studierenden in die Lage versetzt werden, ihre eigenen Kompetenzen, z. B. nach dem SKATE-Modell, kennen- und bewerten zu lernen. Andererseits ist daraus eine Passung zwischen gelernten Skills und eigenen Stärken/Interessen abzuleiten, die eine wichtige Unterstützung bei der späteren Job- und Arbeitgeberwahl darstellt. Diese Form der Selbstreflexion ist zudem von Bedeutung, um Bedarfe und Inhalte in Bezug auf das lebenslange Lernen zu ermitteln. Darüber hinaus stärken diese Reflexionsübungen das Selbstbewusstsein und die Selbstverantwortung.

Die gewählte Studiengangbezeichnung stimmt mit den vorgestellten Inhalten überein und kann auch im Hinblick auf zukünftige Anforderungen und Entwicklungen als passend bewertet werden. Auch der Abschlussgrad und die -bezeichnung „Bachelor of Engineering“ wird als korrekt ausgewählt angesehen.

Insgesamt haben sowohl die Modulhandbücher als auch die ergänzenden Erklärungen in den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Fachdozentinnen/-dozenten gezeigt, dass eine hohe Varianz an etablierten und innovativen Lehrmethoden eingesetzt werden sollen. Auch die Einhaltung der in der PO beschriebenen Qualitätsziele ist sichergestellt, da die Zieldefinition aus der Professorenschaft selbst kam und keine Top-Down-Maßnahme der Fakultät oder sogar der Hochschulleitung war. Dabei wurden und werden weder die freie Lehre gemäß GG, noch die fachliche Tiefe beeinträchtigt. Die ausgewählten Fachmodule erfassen im Wesentlichen die erforderlichen inhaltlichen Themen eines Studiengangs „Infrastruktur und Umwelt“. An einigen Stellen erscheinen für diesen Studiengang erforderliche Grundlagenmodule, wie z. B. Geotechnik oder Statik, der Themenvielfalt zum Opfer gefallen zu sein. Aus den Modulhandbüchern ist nicht ersichtlich, inwieweit dies als Bestandteil anderer Fächer ausreichend kompensiert wird. Auf Nachfrage erklärten die Fachbeteiligten der Hochschule, die Auswahl sei ausreichend und zur Zielerreichung angemessen, zudem wolle man den Einstieg in diesen vielfältigen Studiengang nicht zu „Ing.-haft“ vornehmen. Man sei sich aber des vom Gremium aufgegriffenen Zielkonflikts bewusst. Es wird daher empfohlen, im Zuge der jährlichen Evaluationen, auch im Dialog mit der Praxis, die reduzierte Tiefe dieser Fachinhalte auf Angemessenheit und Auskömmlichkeit für Folgemodule zu prüfen und bei Bedarf bis zur Reakkreditierung anzupassen, ggf. durch Reduzierung beispielsweise im Bereich Mathematik.

Die Vermittlung wichtiger methodischer Kompetenzen wie wissenschaftliches Arbeiten, das Präsentieren oder Konfliktmanagement erscheint aufgrund der Beschreibungen in den Modulhandbüchern unterrepräsentiert. Es wird empfohlen vor dem Hintergrund der Qualifikationsziele deutlich zu machen, wie die methodischen Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens, des Präsentierens, des Konfliktmanagements vermittelt werden und in welchen Modulen diese Vermittlung verankert ist.

Aus den Modulhandbüchern ist nicht erkennbar, wie die Interdisziplinarität des Studiengangs an den inhaltlichen Schnittstellen zwischen den einzelnen Fachmodulen umgesetzt bzw. methodisch erfasst werden soll. Am Beispiel der hochvernetzten Themen „Schwammstadt“ bzw. „Klima-Resiliente Stadt“, die immer mehr Gegenstand moderner Stadtplanung werden und Stadtplanerinnen/Stadtplaner, Verkehrs- und Wasseringenieurinnen/-ingenieure zunehmend enger miteinander verbindet, wurde diese Notwendigkeit in den Evaluationsgesprächen diskutiert. Der Studiengang bietet aufgrund seiner Orientierung und inhaltlichen Ausrichtung die idealen Voraussetzungen, diese Zukunftsthemen optimal anzusprechen und die Studierenden in vorbildlicher Weise auf derartig zentrale Herausforderungen der Infrastrukturplanung vorzubereiten. Aus den ergänzenden Darstellungen der Fachdozentinnen/-dozenten wurde deutlich, dass verschiedene Querschnittsthemen in einzelnen Modulen angesprochen werden sollen, die Fachtiefe zu diesen Themen aber Gegenstand eines sich anschließenden Masterstudiums ist.

Ergänzend wird empfohlen, insbesondere die Module mit Bezug zur Stadtplanung, Verkehrswesen und Wasserwirtschaft auf erforderliche inhaltliche Schnittmengen zu überprüfen, fehlende/unzureichende Inhalte (wie z. B. Renaturierung, Hochwasser und Trockenheit) und Methoden zu ergänzen und so den Studierenden das notwendige Querschnittswissen und zugehörige Handlungskompetenz zu vermitteln, soweit es für den Bachelorabschluss erforderlich ist. Dabei sollen auch Themen wie z. B. Technikethik und Veränderungsmanagement in angemessener Form und Tiefe berücksichtigt werden, idealerweise direkt verknüpft mit fachtechnischen Inhalten.

Gemäß den Hinweisen der Hochschulleitung und Fachdozentinnen/-dozenten, dass ein dauerhafter Dialog mit der Praxis zwecks Bedarfsbestimmung stattfinden soll, wird empfohlen, diese Gespräche auch dazu zu nutzen, um den Praxisbedarf an Schnittmengen abzufragen und in den Modulentwicklungen zu berücksichtigen.

In ähnlicher Weise ist auch der Schnittmengeneinbezug zu den Themen Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft in den verschiedenen Fachmodulen aus den Modulhandbüchern nicht durchgehend ersichtlich. Aus den Unterlagen und Gesprächen wurde nicht deutlich, wie diese Themen über die Grundlagenmodule („Nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Ressourcenmanagement“, und „Nachhaltigkeit“) hinaus in den Fachmodulen angesprochen werden (z. B. nachhaltige Bauwirtschaft mit dem Stichwort „zirkuläres Bauen“). Auch hier wird empfohlen, erforderliche inhaltliche Schnittmengen zu überprüfen, fehlende Inhalte und Methoden zu ergänzen und so den Studierenden das notwendige Querschnittswissen und zugehörige Handlungskompetenz zu vermitteln.

Von den Teilnehmern der Fachgespräche wurde erläutert, dass diese Thematik bereits erkannt und diskutiert wurde. Zudem wurde dargelegt, dass die aktuellen Definitionen in den Modulhandbüchern einen ersten Aufschlag darstellen und im Laufe der nächsten Jahre bis zur Reakkreditierung bedarfsgerecht angepasst werden. Hier können entsprechende Empfehlungen mit einfließen.

Die praktischen Studienanteile in Form von Übungen, Exkursionen oder dem Berufspraktischen Semester werden sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf ECTS-Bewertung als ausreichend und angemessen bewertet. Besonders hervorzuheben ist die vorgesehene Projektwoche als Teil des Moduls „International Project“.

Studienbefragungen, zugehörige Evaluationsverfahren sowie die Entsendung von Studierenden in verschiedene Gremien geben den Studierenden ausreichend Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mitzuwirken. Zudem erlauben es die vorgestellten vielfältigen Lehr- und Lernmethoden unter Beachtung der Freiheit der Lehre, dass die Studierenden sowohl an der Gestaltung der Lehrveranstaltung beteiligt werden als auch ihre individuellen Lernstile einsetzen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Bachelorstudiengang ist im Curriculum im fünften Studiensemester ein Mobilitätsfenster für die berufspraktische Phase berücksichtigt bzw. das englischsprachige Modul International Project „Sustainability“ verankert. Dazu hat der Fachbereich Kooperationsvereinbarungen mit derzeit 20 Hochschulen in Europa und weltweit abgeschlossen, die von einem gebührenfreien Studierendenaustausch zwischen der FRA UAS und der jeweiligen Partnerhochschule ausgehen. Damit ist gewährleistet, dass für die Studierenden keine Entgelte für das Auslandssemester hinzukommen bzw. ggf. unterschiedliche Studiengebühren an unterschiedlichen Hochschulen nicht zu einem Entscheidungskriterium bei der Wahl der Auslandhochschule werden. In Abhängigkeit von unterschiedlichen Interessenschwerpunkten und Vertiefungsrichtungen, geographisch-kulturellen Erfahrungen und Bezügen, Sprachkenntnissen u. a. können die Studierenden dabei aus ganz unterschiedlichen Angeboten und Schwerpunkten der Partnerhochschulen wählen. Die im Ausland zu absolvierenden Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 25 ECTS-Punkten werden mit den Studierenden vor Ausreise in individuellen Learning Agreements vereinbart. Diese Leistungen werden von der Partnerhochschule nach Rückkehr in einem Transcript of Records bestätigt. Damit ist die Anrechenbarkeit der im Ausland erworbenen Credit Points gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang ist ein Mobilitätsfenster vorgesehen, welches im fünften Semester im Rahmen der berufspraktischen Phase durch ein Praktikum im Ausland wahrgenommen werden kann oder im

sechsten Semester durch das Studieren an einer ausländischen Hochschule. Dieses breite Angebot der studentischen Mobilität ist sehr positiv, da sowohl ein Praktikum im Ausland sowie ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule möglich sind. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt an der Hochschule gemäß der Lissabon Konvention. Um den Studierenden schon vor ihrem Auslandssemester einen Überblick zu geben, welche Leistungen ECTS-Punkte für ihr Studium anrechenbar sind, bietet die Hochschule individuelle Learning-Agreements an. Dies fördert die Mobilität, da den Studierenden proaktiv die Befürchtung genommen wird, dass Prüfungen, die im Ausland abgelegt werden, für das Studium ohne ECTS-Punkte versehen wären, wodurch zu wenige ECTS-Punkte beim Auslandsaufenthalt abgelegt werden würden, womit sich das Studium verlängern würde.

Auch das Modul „International Project“ ist im Rahmen der Mobilität als positiv zu bewerten. Grundsätzlich gibt dieses Modul den Studierenden eine gute Möglichkeit, durch einen kurzen Aufenthalt von einer Woche das Arbeiten und Leben im Ausland kennen zu lernen. Allerdings ist der Zeitpunkt im fünften Semester für die Studierenden vermutlich zu spät, um sich noch für ein Auslandssemester zu entscheiden, da dies eine gewisse Planung und Vorlaufzeit benötigt. Es wird angeregt diesen Zeitpunkt dauerhaft zu kontrollieren und ggf. anzupassen, wenn Bedarf erforderlich wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die inhaltliche Abdeckung kann über die bestehenden Professuren im Bereich Bauingenieurwesen, Geodatenmanagement und Architektur weitgehend erfolgen. Alle im Studiengang tätigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren haben umfassende Erfahrung in Lehre und Forschung in ihrem spezifischen Fachgebiet und im Bereich technischer Infrastrukturen, vielfach auch im internationalen Kontext und in interdisziplinären Projekten. Eine Ergänzung sowohl bezüglich der Kapazitäten als auch bezüglich der Kompetenzen ist an zwei Stellen notwendig. Eine neue Professur soll im Bereich Nachhaltigkeit mit den Schwerpunkten Wasser und Energie geschaffen werden. Eine weitere Professur soll die Nachhaltige Mobilität mit einem Schwerpunkt im immer wichtiger werdenden Themenfeld der Digitalisierung bilden. Außerdem werden Kapazitäten aus der Lehreinheit Bauingenieurwesen im Bereich der Grundlagen des Bauwesens im Umfang einer halben Professorenstelle benötigt.

Für die Intensivierung des wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich Infrastruktur und Umwelt ist es wichtig, dass die bereits im Konzept zum Bachelorstudiengang aufgezeigten personellen und räumlichen Bedarfe abgedeckt werden. Für den entstehenden administrativen Zusatzaufwand wird eine administrative Kraft im Umfang von 0,2 VZÄ vorgesehen. Im Hinblick auf die Qualifizierung ihres Personals bietet die FRA UAS aus vielfältige Möglichkeiten an, die an Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an technisch-administrativ Beschäftigte gerichtet sind. Dazu gibt es ein eigenes Referat Personalentwicklung in der Hochschulleitung sowie die Abteilung „KompetenzCampus – Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ (WeLL) mit einem breit gefächerten Qualifizierungsangebot an Vorträgen, Seminaren und Workshops für Hochschulangehörige, womit sich die FRA UAS nicht nur als eine lehrende, sondern auch als „lernende“ Organisation zeigt. Für Neuberufene wird der Besuch von hochschuldidaktischen Weiterbildungen durch eine anfängliche Deputats-Reduktion attraktiv gemacht. Ein weiterer Aspekt der Weiterbildung für Lehrende ist die Durchführung von Forschungssemestern. Diese Möglichkeit wird von allen in diesem Bachelorstudiengang Lehrenden in regelmäßigen Abständen von jeweils acht Semestern wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung der FRA UAS ist allgemein als gut bis sehr gut anzusehen.

Vor allem bei der Vermittlung der Grundlagen wie Baustoffen, Ingenieurmathematik, Vermessung etc. kann der neue Studiengang Synergien mit dem Studienangebot zum Bauingenieurwesen nutzen – die umgekehrt allerdings auch erhalten werden müssen. Der Fachbereich hat die Synergien konstruktiv erschlossen und für das Bauingenieurwesen nochmals eine halbe Professur eingeplant.

Dazu kommt die vergleichsweise starke Ausstattung mit Professuren zu Themen des Verkehrswesens und der nachhaltigen Mobilität mit ergänzenden Professuren zu nachhaltiger Mobilität und Radverkehr und dem Promotionszentrum „Logistik und Mobilität“: Insgesamt stehen zu Infrastruktur und Verkehr sechs Professuren (Prof. Schäfer, Prof. Knese, Prof. Santowski, Prof. Hinterwäller, Prof. Pös, Prof. Becker) zur Verfügung. Die Professorinnen/Professoren forschen zum Teil im Promotionszentrum und haben die Fachgruppe „Neue Mobilität“ geschaffen.

Zu Wasserwirtschaft gibt es weniger Professuren. Die Forschung ist hier auf den Bereich Siedlungswasserwirtschaft konzentriert (Wasserver- und -entsorgung, Regenwasser) mit Stärken in der Digitalisierung (Simulationssoftware) und im Labor für Wasserprüfung. Kompetenzen zu Wasserbau und Hydrologie sind schwach bis nicht vertreten, weshalb die Kompetenzvermittlung zu Starkregen- und Hochwasservorsorge, Renaturierung von Gewässern oder Speicherbewirtschaftung schwächer ausfällt. Die Themen sind allerdings zentrale Inhalte zur Anpassung der Wasserwirtschaft an die Folgen des Klimawandels (Trockenheit/Dürre wie auch Starkregen).

Zu Land- und Umweltmanagement, Stadtplanung und Städtebau sowie zu Geoinformatik unterstützen Professuren anderer Studiengänge. Die Kompetenzvermittlung erscheint hier umfassend.

Der Studiengang soll personell verstärkt werden bzgl. Kompetenzen zu Nachhaltigkeit, zu Energie und zu Digitalisierung. Dazu soll eine neue Professur geschaffen werden zu Nachhaltigkeit mit Schwerpunkten Wasser und Energie sowie eine Professur im Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität und Digitalisierung.

Fragen des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel werden nicht genannt – dabei ist die Kernfrage des Klimaschutzes die Frage nach den Energieressourcen. Der Verkehrssektor und der Bausektor sind Schlüsselsektoren, in denen der Klimaschutz und die Energiewende vor besonders großen Herausforderungen stehen. Umgekehrt ist die Klimaanpassung für die Wasserwirtschaft die Schlüsselfrage der Zukunft, der sich Fragen des Ressourcenbedarfs anschließen, die aber zuerst die Sicherung von Wasserqualität und -quantität leisten muss.

Die Ausstattung mit Professuren scheint für den Studiengang dennoch ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Möglicherweise können die thematischen Anregungen nochmals bei der Denomination und der inhaltlichen Ausgestaltung der Professuren einfließen.

Die Ausstattung mit 0,2 VZÄ für die administrative Unterstützung des Studiengangs scheint recht knapp bemessen, wurde aber damit begründet, dass der Fachbereich hier ausreichend Personal hat, um grundlegende Aufgaben für alle Studiengänge übergreifend zu bearbeiten (u. a. Studienberatung, Zulassung, Koordination Stundenplan & Räume, Prüfungen und Abschlüsse).

Die Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in Hessen mit einer einwöchigen didaktischen Pflicht-Fortbildung aller neu berufenden Professorinnen/Professoren stärker als z. B. in Rheinland-Pfalz formell verankert. Es existiert dazu ein Weiterbildungsangebot zu Didaktik. Für die fachliche Weiterbildung sind Professorinnen/Professoren weitgehend selbst verantwortlich. An der FRA UAS werden jährlich Zielvereinbarungen getroffen, eine sicherlich sinnvolle Maßnahme, die hilft, die Kompetenzen des Lehrkörpers aktuell zu halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der grundständige Studiengang wird durch das Budget des Fachbereichs 1 finanziert. Die Finanzen des Studiengangs sind langfristig gesichert. Für alle eingeschriebenen Studierenden gilt der Semesterbeitrag für Studentenwerk, Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Versicherungsbeiträge, Semesterticket und Verwaltungskostenbeitrag.

Weil der Studiengang dem Fachbereich 1 zugeordnet wird, sind für dessen Ausrichtung und Organisation auch das administrative Personal des Fachbereiches zuständig. Über das vorhandene administrative und technische Personal hinaus ist eine Aufstockung der allgemeinen Verwaltung im Fb1 von 0,2 VZÄ Stellen notwendig.

Die Studierenden des Studienganges können – wie alle anderen Studierenden der FRA UAS – Einrichtungen verwenden, wie Bibliotheken, Seminarräume (während der Öffnungszeiten) und PC-Räume. Außerdem stehen den Studierenden im Fachbereich Rechner zur Verfügung, die mit branchenspezifischer Software ausgestattet sind. Alle Hörsäle, Übungs- und Seminarräume sind mit ausreichend und aktueller IT-Technikinfrastruktur ausgestattet, so dass Lehre auf hohem Niveau mit neusten Methoden gewährleistet werden soll. Studierende haben zudem einen Zugriff auf einschlägige Datenbanken renommierter Verlage.

Die Ausstattung der Ressourcen wird regelmäßig erneuert und steht unter dauerhafter Überprüfung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich 1 – Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik – belegt laut Hochschule mit ca. 3.000 Studierenden weit überwiegend die Räumlichkeiten des Gebäude 1 des Campus.

Die Lehrveranstaltungen für den neuen Bachelorstudiengang finden nach Angaben der Hochschule künftig regelhaft im Gebäude 1 bzw. im Nachbargebäude 2 auf dem Campusgelände statt. Nur im Ausnahmefall werden Lehrveranstaltungen nicht in diesen beiden Gebäuden durchgeführt; dann aber in einer Liegenschaft, die in unmittelbarer Nähe des Campus liegt (fußläufige Erreichbarkeit in 5 Minuten). Mit Aufnahme des Bachelorstudiengangs wird sich die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur an der Hochschule mit 36 Studierenden nur sehr moderat erhöhen.

Der Fachbereich verfügt mit dem Gebäude 1 über eine den spezifischen Anforderungen der Ausbildung in Berufsbildern der Bereiche Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik sehr gut angepasste Infrastruktur. Dies beinhaltet die Ausstattung mit wichtigen Einrichtungen wie Bibliotheken, Seminar- und Projekträumen unterschiedlicher Größe sowie mit PC-Räumen, die mit aktueller Software für Lehre und Übungen den Studierenden zur Verfügung stehen. Regelmäßige Updates für die verwendete Software (mind. 1x pro Semester; ggf. mehrfach) auf der Grundlage eines gesicherten,

ausreichenden Budgets stellen die Aktualität dieser Arbeitsgrundlagen und –materialien in Verbindung mit einer fachbereichseigenen IT – über die Hochschul-IT hinaus – sicher. Der Ausbau von Möglichkeiten des virtuellen Zugangs auf Standardsoftware der Hochschule für Studierende befindet sich laut Hochschule im Ausbau. Mit dem Abschluss aktueller Baumaßnahmen wird sich das vorhandene Raumangebot und die bestehende Auslastung von Arbeitsräumen für den Fachbereich 1 noch weiter verbessern. Dies ist insofern auch anzustreben, da nach Auskunft der Hochschule für die Studierenden derzeit nicht immer genügend Arbeitsplätze bestehen.

Hervorzuheben für die künftigen Studierenden des neuen Bachelorstudienganges sind die vorhandenen Hochschul-Labore (Labor für Baustoffe, Bauphysik und Bauwerksunterhaltung, Labor für Bodenmechanik und Grundbau, Straßenbaulabor und Wasserprüflabor sowie das ReLUT – Research Lab for Urban Transport), um wichtige Methoden und Lehrinhalte nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch lehren und erlernen zu können. Hierbei sind insbesondere das Straßenbaulabor sowie das Wasserprüflabor zu nennen; wobei letzteres im Rahmen der Abwasserreinigung sogar eine mobile Modellkläranlage beinhaltet. Die Finanzierung der Labore/Laborausrüstung ist durch Fremd- und Eigenmittel sichergestellt. Die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen (z. B. mit der DB Netz AG zur Veranschaulichung von Lehrinhalten an der realen Infrastruktur) sowie die Verknüpfung zum hochschuleigenen Forschungsbereich Logistik und Mobilität bieten den Studierenden attraktive Möglichkeiten, das Studium lebendig und praxisnah zu gestalten. In Verbindung mit dem hohen Anteil von Sharing-Modulen im Studienverlauf ist zudem der Kontakt und der Austausch mit eng verwandten Studiengängen und Disziplinen (insb. Stadtplanung, Bauingenieurwesen) sichergestellt.

Für die administrative Betreuung des neuen Studienganges ist die Aufstockung der allgemeinen Verwaltung im Fachbereich 1 – mit lediglich – 0,2 VZÄ-Stellen vorgesehen, die als Erfahrungswert der Hochschule für die Implementierung neuer Studiengänge anzusehen sind. Inwieweit dies perspektivisch ausreichen wird, muss letztlich die Praxis und das bereits in der Hochschule implementierte Qualitätsmanagement in Form der regelhaften Evaluationsbefragungen (von Lehrenden und Studierenden) zeigen und ggf. nachgesteuert werden.

Auch wenn für die Studierenden Beratungsangebote für Studieneinsteigerinnen/-einsteiger und/oder zum Studienverlauf bereits existieren, haben die Gespräche mit Studierenden ergeben, dass das Angebot z. B. zur frühzeitigen Vermittlung von Praxis- und Netzwerkkontakten (z. B. als Unterstützung für freiwillige Praktika) bei Unternehmen oder Kommunen noch verbessert werden sollte, um den Studienerfolg und die Vorbereitung auf die Berufspraxis zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm des Bachelorstudienganges ist modularisiert. Jedes der Module schließt mit einer Modulprüfungsleistung ab, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen des Moduls steht. Für jedes Semester sind Prüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden, die Prüfung des abschließenden Moduls „Bachelor-Thesis mit Kolloquium“ maximal einmal. Bestandene Modulprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Form und Dauer der Modulprüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen dokumentiert. Dabei wurde bewusst eine Mischung von unterschiedlichen Prüfungsformen vorgesehen, vorrangig mit den Formen Klausur, Projektarbeit mit Präsentation und Portfolioprüfung, neben schriftlichen Ausarbeitungen/Hausarbeiten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenstufen 1,0 bis 5,0 um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Prüfungsleistungen, die bei einer Auslandsmobilität ab dem fünften Studiensemester an einer der Partnerhochschulen erbracht werden, werden auf der Grundlage des Learning Agreements und des Transcript of Records anerkannt.

Die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis wird aus den Einzelnoten der Module unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulhandbüchern den Modulen zugeordneten und festgelegten Prüfungsformen stellen übliche Formen in vergleichbaren Studiengängen dar. Sie zielen auf alle Kompetenzbereiche ab (Fach-, Methoden, Persönliche und Soziale Kompetenz). Prüfungsformen eignen sich in erster Linie zur Zielüberprüfung von Fach- und Methodenkompetenzen, dies wird vollumfänglich erfüllt.

Bei der Prüfung der vorgelegten Modulhandbücher ist aufgefallen, dass der Anteil an sogenannten Portfolioprüfungen (zum Beispiel Präsentation plus Klausur) signifikant höher ist als in vergleichbaren Studiengängen. Der damit verbundene Aufwand für die Vorbereitung der Prüfungen erscheint angesichts des inhaltlich anspruchsvollen Studiums vergleichsweise hoch. In den Gesprächen wurde seitens der Hochschule und der Fachdozentinnen/-dozenten dargestellt, dass Portfolioprüfungen bereits in anderen Studiengängen mit hohem Anteil vorhanden sind und damit gute Erfahrungen gemacht wurden. Es wird beabsichtigt, mit den Portfolioprüfungen den Workload insgesamt zu reduzieren, da diese Prüfungsform laut Fachgesprächsteilnehmerinnen/-teilnehmer erfahrungsgemäß zu einer höheren Beteiligung motiviert. Sowohl die Professorinnen/Professoren als auch die

Studentenvertreterin im Gremium bewerten diese Einschätzung aus eigener Erfahrung als sehr optimistisch.

Es wird daher empfohlen, im Zuge der jährlichen Evaluationen die Ergebnisse von und Reaktionen auf Portfolioprüfungen genauesten zu analysieren und Anzahl und Arbeitsumfang der Portfolioprüfungen bei Bedarf rechtzeitig anzupassen. Zudem sollte das Verhältnis Portfolioprüfungen zu schriftlichen Klausuren dauerhaft Gegenstand dieser Evaluationen sein, womit die Ausgewogenheit dieses Verhältnisses über den gesamten Studienverlauf sichergestellt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund des Prüfungssystems und des Studienerfolges sollten das Verhältnis Portfolioprüfungen zu schriftlichen Klausuren dauerhaft Gegenstand der Evaluationen sein, womit die Ausgewogenheit dieses Verhältnisses über den gesamten Studienverlauf sichergestellt werden kann.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Bachelorstudiengang wird zur Verbesserung der Studierbarkeit auf Konsektiv-Regelungen im weitgehend verzichtet. Erst ab dem 5. Semester wird bei den meisten Modulen der Abschluss der Module der ersten beiden Semester vorausgesetzt. Dies resultiert aus schlechten Erfahrungen in der Vergangenheit im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, wo Studierende immer wieder am Ende des Studiums noch Module aus den ersten beiden Semestern nicht abgeschlossen haben und an diesen insgesamt zu scheitern drohten.

Alle Module werden ausführlich im Modulhandbuch beschrieben. Über semesterspezifische Details, z. B. über die jeweils Lehrenden, die Projektaufgaben und den genauen Terminplan, werden die Studierenden in den einführenden Veranstaltungen zu Semesterbeginn informiert und im Verlaufe des Semesters, unterstützend zur persönlichen Kommunikation, auch über die eLearning-Plattform „Moodle“.

Wenn sich während des Studiums Herausforderungen rund um das Studium ergeben sollten, können die Studierenden die Studiengangsleitung oder andere Dozentinnen/Dozenten direkt ansprechen. Außerdem stehen andere, zentrale Anlaufstellen der FRA UAS allen Studierenden zur Verfü-

gung. Auch wenn es persönliche Herausforderungen geben sollte, beispielsweise familiäre Herausforderungen, können sich die Studierenden entweder direkt an die Dozentinnen/Dozenten wenden oder zentrale Anlaufstellen nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs wirkt gut durchdacht und der Studienverlaufsplan stellt eine nachvollziehbare Anordnung der Module dar. Der Studienbetreiber ist durch Sharing-Module, welche bereits aktuell in anderen Studiengängen aus demselben Fachbereich angeboten werden, gut planbar. Dies betrifft größtenteils die Grundlagenfächer, welche in den ersten vier Semestern als Pflichtmodule angeboten werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Struktur sollte eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen für die Studierenden gewährleistet werden können, sollte aber bei der finalen Planung und Eingliederung der für den Studiengang spezifischen Module unbedingt berücksichtigt werden.

Die Arbeitsbelastung für die Studierenden ist mit jeweils sechs Modulen pro Semester mit jeweils fünf ECTS-Punkten gleichmäßig verteilt und angemessen. Die Prüfungsformen variieren in den einzelnen Modulen, was grundsätzlich als positiv angesehen wird, da die Studierenden durch verschiedene Prüfungsformen verschiedene Kompetenzen erlernen und sich in verschiedenen Bereichen entwickeln können. Allerdings wäre es wünschenswert, dass darauf geachtet wird, dass das Verhältnis über den gesamten Studienverlauf ausgeglichen bleibt und der Workload für Studierende durch viele Portfolioprfungen in einem Semester nicht zu groß wird. Dies sollte durch regelmäßige Evaluationen überprüft und sichergestellt werden, wie es auch in anderen Programmen des Fachbereiches der Fall ist. Dies wird von Seiten des Gremiums angeregt.

Des Weiteren ist es wichtig, eine klare Kommunikationsstruktur mit den Studierenden zu schaffen und über wichtige Abschnitte und Inhalte des Studiums wie beispielsweise das Vorgehen bei der Bachelor-Thesis oder mögliche Teilnahmen an Exkursionen zu informieren. Dabei sollten die Studierenden möglichst über mehrere Kanäle wie die Lernplattform Moodle, per Mail oder über Informationsveranstaltungen erreicht werden. Von Seiten der Lehrenden wurde erläutert, dass ein solcher Moodle-Kurs angelegt werde, was von Seiten des Gremiums begrüßt wird. Dabei wird angeregt, diese Kommunikationsstruktur dauerhaft durch Feedback der Studierenden zu prüfen und, wenn es notwendig erscheint, zu optimieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der skizzierte Bachelorstudiengang ergänzt das Spektrum des geplanten Bachelorstudiengangs Stadtplanung und des bestehenden Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen. Weiterhin ergänzt der skizzierte Bachelorstudiengang das Spektrum des konsekutiven Masterstudiengangs „Infrastruktur - Wasser und Verkehr“, für den es einen idealen Unterbau darstellt. Damit dient der Bachelor-Studiengang letztlich auch dazu, einen durchgehenden Bildungsweg und somit Zugang zum Promotionszentrum Logistik und Mobilität zu ermöglichen. Durch die Errichtung dieses Bachelorstudiengangs ergänzt der Fachbereich 1 sein Portfolio in den Bereichen Planen, Bauen und Betreiben. Mit der Errichtung des neuen Bachelorstudiengangs besteht die Möglichkeit, eine grundständige Qualifizierung in Bezug auf den technischen und wirtschaftlichen Betrieb von Infrastruktursystemen im Bereich Verkehr und Wasser zu erwerben und sich damit fundierter in diesem Bereich zu qualifizieren als dies im Vergleich zu den anderen Bachelorstudiengängen des Fachbereichs 1 möglich wäre.

Der Fachbereich 1 verfügt über ein aktives und lebendiges Netzwerk im gesamten Spektrum von Firmen mit Infrastrukturbezug. Gemeinsam mit dem konsekutiven Masterstudiengang Infrastruktur – Wasser und Verkehr soll dieses Umfeld genutzt werden, um es als (inter-)nationales Alleinstellungsmerkmal weiter auszuarbeiten. Der Bachelorstudiengang legt – wie zuvor schon dargestellt – einen Schwerpunkt auf die Interdisziplinarität. Innerhalb des Fachbereichs 1 bietet sich aufbauend neben einem Schwerpunkt im Bereich Bauingenieurwesen eine Zusammenarbeit mit dem Bachelorprogramm Geodatenmanagement und Stadtplanung in vielen Modulen an. So soll das Profil des Fachbereiches durch den Studiengang gestärkt und geschärft werden.

Die Studierenden sollen nach dem Studium in der Lage sein, grundlegende Forschung zu Infrastruktursystemen nach den gängigen fachlichen Standards durchzuführen sowie den Forschungsprozess und Forschungsergebnisse argumentativ gegenüber Laiinnen/Laien und Expertinnen/Experten entsprechend darzustellen. Sie sind in der Lage, technische Entwicklungen unter der Perspektive gesellschaftlicher Verantwortung und Nachhaltigkeit abzuschätzen. Seit 2012 hat der Fachbereich 1 ein eigenes Forschungsinstitut, das „Frankfurter Forschungsinstitut für Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik“ (FFin). Dieses bündelt die Forschungsaktivitäten von mehr als 40 Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs. Fast alle im Bachelorstudiengang lehrenden Professorinnen und Professoren sind Mitglieder dieses Forschungsinstituts und bringen ihre breite Forschungspraxis zu Verkehrs- und Wasserinfrastruktur, nachhaltiger Mobilität und Logistik, nachhaltiger Wasserwirtschaft, nachhaltiger Stadtentwicklung, Datenanalyse und

Geoinformation aus einer Vielzahl von nationalen und internationalen Drittmittelprojekten in die Lehre mit ein.

Darüber hinaus lehrt die Fachgruppe Neue Mobilität technische Grundlagen im Schienen- und Straßenverkehr. Die Fachgruppe bietet eine akademische Ausbildung, in die aktuelle Forschungsthemen integriert werden und in der die praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden einen breiten Raum einnimmt. Die Fachgruppe zeichnet sich durch ein interdisziplinäres Arbeitsteam und durch eine Vernetzung mit Partnerinnen/Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Hand aus. Das Labor für Geoinformation besteht seit 2003 an der FRA UAS. Neben dem Einsatz in der Lehre des Studiengangs Geoinformation und Kommunaltechnik beschäftigt sich das Labor mit Forschungsfragen und Technologietransfer vor allem auf den Gebieten der raumbezogenen Informationssysteme und Gebäudeinformationssysteme. Im Sommersemester 2020 bezog das Labor den Raum 131 im BCN und stellt hier ein kreatives Umfeld für angewandte Forschung und vertiefende Studien bereit. Durch die Einbettung in den interdisziplinären Studiengang Geoinformation und Kommunaltechnik verfügt das Labor über vielfältige Erfahrungen in dem Einsatz von GIS in unterschiedlichsten Anwendungen. Dabei reicht die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern von der Beratung über die Durchführung von studentischen Projekten und Bachelorarbeiten bis hin zur Durchführung von komplexen Forschungsvorhaben. Seit 2003 konnten etwa 60 Bachelorarbeiten rund um das Thema GIS erfolgreich durchgeführt werden. Im Labor für Wasserprüfung des Fachbereichs 1 erarbeiten sich die Studierenden grundlegende Kenntnisse der Wasser-, Abwasser- und Schlammanalytik. Kernpunkt des Ausbildungskonzeptes innerhalb der Abwasserreinigung ist die mobile Modellkläranlage (Belebungsverfahren mit Nitrifikation/Denitrifikation). Die Studierenden erarbeiten sich praxisorientierte Mess- und Auswerteverfahren, mit der sie Belastung und Betriebszustand dieser Kläranlage quantifizieren können. Auch sind einfache physikalische und chemische Messungen im Trinkwasser oder Prozesswasser möglich. Neben den Lehrveranstaltungen werden vielfältige studentische Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten der Studiengänge Bachelor Bauingenieurwesen, Bachelor Geodatenmanagement - vormals: Geoinformation und Kommunaltechnik, Master Infrastruktur – Wasser und Verkehr und Master Urban Agglomeration) im Wasserprüflabor durchgeführt. Ergänzend zur Lehre wird im Wasserprüflabor im Bereich der Regenwasserbehandlung geforscht. Hier geht es insbesondere um die Ermittlung von Aufkommen und Eigenschaften von Feststoffen aus unterschiedlichen urbanen Flächen. Vertiefte Erkenntnisse zur Korngrößenzusammensetzung, der Dichte, des organischen Anteils (u. a.) sollen einen Beitrag zur Optimierung der Regenwasserbehandlung leisten. Das Labor hat sich außerdem auf die Messung des neuen Referenzparameters für Regenwasserbelastungen „feine abfiltrierbare Stoffe (AFS63)“ spezialisiert.

Das hochschulübergreifende Promotionszentrum „Mobilität und Logistik“ ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der FRA UAS, der Hochschule Fulda und der Hochschule RheinMain. Es

wurde am 14. September 2020 vom Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt. Die Ausübung des eigenständigen Promotionsrechts in der genannten Fachrichtung wird im Rahmen dieses Promotionszentrums umgesetzt. Das Promotionszentrum wird von Mitgliedern der FRA UAS getragen, die in den Bereichen Verkehr, Mobilität und Logistik lehren und forschen und dabei auf vielfältige bestehende Kooperationen zwischen den beteiligten Hochschulen, z. B. im Rahmen des hessischen Logistik- und Mobilitätszentrums HOLM (House of Logistics and Mobility), und die Zusammenarbeit mit externen Partnern zurückgreifen können. Dem Zentrum gehören insbesondere Mitglieder aus den Bereichen Bauingenieurwesen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an, es umfasst aber auch Professuren aus anderen Fachrichtungen, die ebenfalls Expertise in Logistik und Mobilität in der Forschung vorweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen scheint im Studiengang mit den Inhalten der Module und der Besetzung der Professuren gewährleistet. Wissenschaftliche Arbeiten erfolgen zumeist in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Praxis wie Büros und Behörden, mit denen die FRA UAS gut vernetzt scheint. Vor allem im Bereich „Logistik und Mobilität“ kann die FRA UAS mit dem Promotionszentrum und den dort verorteten Forschungsprojekten die Aktualität gewährleisten. Aber auch im Bereich der Geoinformatik und der Siedlungswasserwirtschaft wird geforscht, was an Hochschulen infolge der hohen Lehrbelastung ja kein Standard ist. Der Lehrkörper weist eine enge Praxisnähe auf und kann laufende Drittmittelprojekte aufweisen, womit die Aktualität der Wissenschaft belegt wird.

Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zählen Instrumente wie die Akkreditierung, die Evaluierung durch Studierende, und die wissenschaftliche Bestätigung des Lehrkörpers über z. B. Vorträge, Tätigkeiten in Fachgremien oder die Einwerbung von Drittmitteln. Weiterhin wird durch eine Verzahnung des Praxis-Semesters mit den Themen von Bachelor-Arbeiten auf die enge praktische Relevanz und Aktualität von Forschungsarbeiten gesorgt.

Das Curriculum wurde gestaltet auf Basis von Rückmeldungen potenzieller Arbeitgeber (Umfragen unter) wie Büros, Behörden und Unternehmen. Vor der Re-Akkreditierung sollen die Studierenden, der Lehrkörper und potenzielle Arbeitgeber nochmals befragt werden, ob ein Anpassungsbedarf des Curriculums besteht. Dieser Prozess ist bisher nicht schriftlich erläutert worden. Es wird angeregt diesen Prozess darzustellen.

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird durch einen hohen Anteil an Projektarbeiten und die Vernetzung mit Büros, Behörden und Unternehmen gewährleistet. International kann der Fachbereich auf ein Netzwerk von Partnerhochschulen zurückgreifen, das gezielt für die internationale Perspektive und den Kompetenzzuwachs der Studierenden genutzt werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die FRA UAS verfügt über ein entwickeltes Qualitätsmanagement-System zum Monitoring und zur Evaluation ihrer Studiengänge, bei dem Qualitätsmanagement und Studiengangsentwicklung miteinander verschränkt sind.

Im Studiengang sollen alle Module regelmäßig durch strukturierte Fragebögen des zentralen Evaluations-Service („EvaS“) evaluiert werden. Dieses System ist im Fachbereich in schon bestehenden Programmen etabliert und wird in dieses Programm übernommen.

Die Ergebnisse werden in Feedback-Gesprächen mit den Studierenden besprochen und auch zwischen einem Großteil der Lehrenden in diesem überschaubaren Studiengang freiwillig gemeinsam analysiert. Sie fließen dann in eine Verbesserung der Veranstaltungen zurück.

Die aggregierten Ergebnisse für den Gesamtstudiengang werden im Anschluss dem Dekanat und der Studiengangsleitung zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen geplante Monitoring als sehr gut, weil es sich in anderen Programmen des Fachbereiches offenbar sehr gut etablieren konnte. Diese Erfahrungen werden in dieses Programm einfließen und das System in diesem Programm übernommen.

Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Insbesondere weil die Systemakkreditierung ein langfristiges Ziel der FRA UAS sein könnte – dies wurde in den Gesprächen geäußert – sind die Prozesse der FRA UAS diesbezüglich schon auf die entsprechende Ausgestaltung vorbereitet worden und langfristig ausgelegt.

Die Rückkopplung der Ergebnisse der regelmäßig stattfindenden Modulevaluationen findet auf mehreren Ebenen statt. Sowohl die Studierenden als auch die Dekanate werden über die Ergebnisse informiert, wobei dies mit den Studierenden in einem dialogischen Austausch stattfindet. Dies wurde von Seiten der Studierenden aus anderen Programmen bekräftigt und gelobt.

Auf Basis der Ergebnisse werden Handlungsmaßnahmen diskutiert und eingeführt, wenn das erforderlich erscheint. Beispiele aus anderen Programmen, beispielsweise dem Bauingenieurwesen, zeigen, dass dieses Qualitätsmanagement mit einer kontinuierlichen Verbesserung wirkt und erfolgreich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die FRA UAS verfügt über eine umfassende Infrastruktur zur Herstellung und Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit auf Hochschul- und Studiengangsebene.

Für besondere Lebenslagen – Familie, Pflege, Behinderung, psychische Probleme etc. – von Studierenden, aber auch von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, verfügt die FRA UAS über verschiedenen Anlaufstellen. Dort sind ausreichend Informationen vorhanden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass an eine andere Stelle verwiesen wird, die auf die jeweilige Herausforderung spezialisiert ist. Studierende können einen Nachteilsausgleich erwirken, beispielsweise längere Bearbeitungszeit für die Erhebung von Prüfungsleistungen, wenn der Nachteil attestiert vorgelegt wird.

Die FRA UAS ist eine familienfreundliche Hochschule. Studierende oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die sich um Familienangehörige kümmern oder gerade eine Familie gründen oder Kleinkinder zu betreuen haben, können an verschiedene Anlaufstellen treten. Es kann auch immer direkter Kontakt mit Lehrenden gesucht werden, damit die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Familie und Arbeit dauerhaft gewährleistet werden kann.

An der FRA UAS finden derzeit umfangreiche Baumaßnahmen statt. Bei diesen Bauten wurde darauf geachtet, dass alle Räumlichkeiten so konzipiert sind, dass alle Bereiche barrierefrei erreicht werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule strebt im Studiengang ein ausgeglichenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Studierenden an. Dies ist besonders in einem Ingenieursstudiengang sehr wünschenswert.

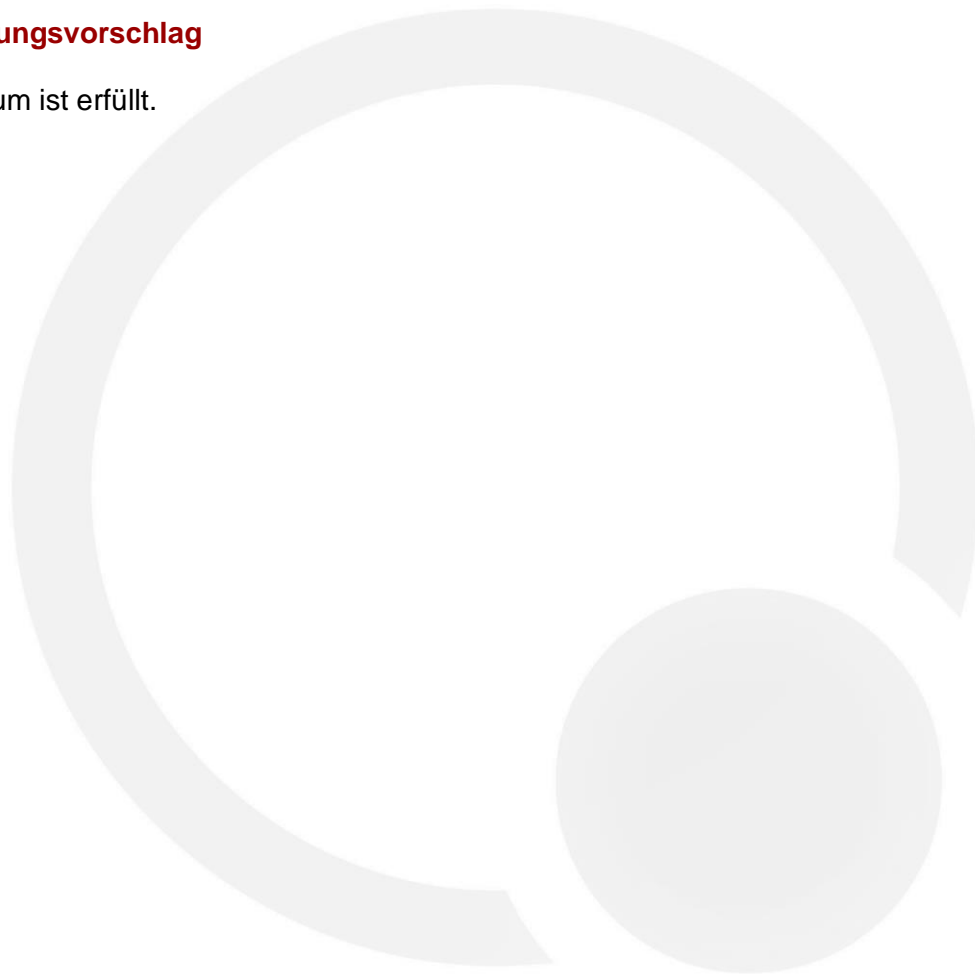
Neben dem Konzept der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit sollen besonders im technischen Bereich mehr Professorinnen akquiriert werden. Allerdings ist dies allein nicht ausreichend, da potenzielle weibliche Studierende auch auf die technischen Studiengänge und die in dem Bereich

lehrenden Professorinnen aufmerksam gemacht werden müssen. Hierfür ist die Hochschule Frankfurt im Hessentechnikum aktiv, um weitere Studierende für die neu angelegten Studiengänge zu gewinnen. Um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Studierenden zu erreichen, wird es wichtig sein, schon in den Schulen jungen Frauen zu zeigen, dass in den MINT-Fächern für sie eine Chancengleichheit und die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Des Weiteren besteht an der Hochschule die Möglichkeit einen Nachteilsausgleich zu beantragen, welcher die Chancengleichheit aller Studierenden fördern soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).

Unter Absprache aller Beteiligten wurde die Begutachtung in einem Online-Verfahren – begründet mit der pandemischen Lage – durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gremium

a) Hochschullehrerin/Hochschullehrer

- **Frau Professorin Dörte Ziegler**; Hochschule Koblenz Fachbereich; bauen-kunst-werkstoffe; Bauingenieurwesen; Professorin für Wasserressourcen und Umweltmanagement
- **Herr Professor Günter Müller-Czygan**; Hochschule Hof; Institut für Wasser- und Energiemanagement; Studiengangleitung Umweltingenieurwesen; Forschungsgruppenleitung Wasserinfrastruktur und Digitalisierung

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Peter Dommermuth**; Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main; Leitender Magistratsdirektor; Amtsleiter

c) Vertreterin der Studierenden

- **Frau Anne Pommeranz**; Hochschule Bochum; Institut für Mobilität und Verkehrssysteme Bachelor of Science (B.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Der hier zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang durchläuft die Konzeptakkreditierung.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	20.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	17.03.2022 – 18.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung; Programmverantwortliche Personen und Lehrende; Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bedingt durch die Pandemielage wurden alle Gespräche – unter Zustimmung aller Beteiligten – in einem Online-Format durchgeführt, worin auch die räumliche Ausstattung erläutert und präsentatorisch dargestellt wurde;

2.1 Studiengang

Der hier zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang durchläuft die Konzeptakkreditierung.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom

23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)